



Zahl: 08/2011

Datum: 20.07.2011
Bearb.: Helmut Wegeler, GSekr.
E-Mail: helmut.wegeler@bludesch.at
DW: 15

Ortspolizeiliche Verordnung

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom 19.07.2011 wird gemäß § 50 Abs 1 lit a Z 10 iVm § 18 Abs 1 des Gemeindegesetzes, LGBl Nr. 40/1985 idgF zur Abwehr erwartender sowie zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände verordnet:

§ 1 „Verbote“

Nachstehende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) das Verunreinigen von öffentlichen Wegen und Straßen, öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Spiel- und Sportplätzen der Gemeinde Bludesch; davon ausgenommen ist der Viehtrieb;
- b) das Beschädigen oder Verunreinigen der dort errichteten Baulichkeiten, Spielgeräte, Brunnen, Denkmäler, Pflanzen, gärtnerischen oder sonstigen Anlagen;
- c) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten;
- d) Hunde nicht an der Leine zu führen; Hunde- sowie Pferdehalter und Personen, denen die Beaufsichtigung eines Hundes oder Pferdes obliegt, sind verpflichtet, die durch ihr Tier verursachten Verunreinigungen (Kot) von öffentlichen Wegen und Straßen, öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen, Spiel- und Sportgeräten sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Naturschutzgebieten zu beseitigen.
- e) der übermäßige Konsum von Alkohol auf öffentlichen Wegen und Straßen, öffentlich zugänglichen Erholungsflächen sowie Park- und Grünanlagen; im Bereich von Kinderspielplätzen ist jeglicher Konsum von Alkohol verboten; davon ausgenommen sind genehmigte Veranstaltungen und gastgewerbliche Betriebe.




§ 2
„Strafbestimmungen“

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr. 40/1985 idgF und ist gemäß § 98 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geld- oder Arreststrafe zu bestrafen.

§ 3
„Inkrafttreten“

Die Verordnung tritt gemäß § 32 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr. 40/1985 idgF mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Michael Tinkhauser)

Angeschlagen am: 20.07.2011

Abgenommen am: 03.08.2011

1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz
6700 Bludenz
SMTP: bhbl@vorarlberg.at
2. Polizeiinspektion Thüringen
SMTP: pi-v-thueringen@polizei.gv.at

zur Kenntnis.